

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna**

Nachstehend wird die Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna in der ab 09.05.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2015 am 07.10.2015;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen gilt für alle durch die Stadt Pirna betriebenen und unterhaltenen schulischen Einrichtungen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

(2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt nicht für die Nutzung der Turnhallen dieser schulischen Einrichtungen. Hierfür gilt die jeweils gültige Sporthallenordnung der Stadt Pirna.

### **§ 2 Zweck**

(1) Die Stadt Pirna überlässt schulische Einrichtungen, die in ihrer Trägerschaft stehen, wenn die Benutzung

- a) bildungsfördernden,
- b) kulturellen,
- c) gemeinnützigen Zwecken oder
- d) sonstigen öffentlichen Interessen

dient. Ausgeschlossen davon sind politische Parteien, Wählervereinigungen und parteipolitische Veranstaltungen.

(2) Die Benutzung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist nur im Ausnahmefall möglich und setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus. Die Vergabe erfolgt privatrechtlich über einen Mietvertrag.

(3) Schulische Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Klassenzimmer, Speiseräume, Aulen und vergleichbare Räume.

### **§ 3 Zulassung/Erlaubnis**

(1) Die Benutzung der schulischen Einrichtungen bedarf der schriftlichen Erlaubnis.

(2) Der schriftliche Antrag ist mit Angabe der Nutzungstage und Nutzungszeiten sowie des Nutzungszweckes vier Wochen vor Nutzungsbeginn bei der jeweiligen Schule im Sekretariat einzureichen. Die Nutzungserlaubnis wird durch die Schule erteilt.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden.

(4) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna besteht gegenüber der Stadt Pirna kein Rechtsanspruch.

(5) Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(6) Die Stadt Pirna ist zum Widerruf der erteilten Erlaubnis mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Veranstalter/Nutzer die ihm obliegenden Vertragspflichten verletzt bzw. gegen diese Ordnung verstößt.

### **§ 4 Benutzung**

(1) Die Benutzung wird nur zu dem beantragten Zweck gestattet, der gemeinsam mit den zur Benutzung freigegebenen genehmigten Räumen in der Benutzungserlaubnis ausgewiesen ist. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln.

(2) Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig. Er hat sich beim Hausmeister bzw. Schulleiter an- und abzumelden.

(3) Im Ausnahmefall kann gegen Hinterlegung einer angemessenen Kautions dem Inhaber der Benutzungserlaubnis ein Schlüssel überlassen werden. Er ist verpflichtet, diesen Schlüssel unbeschriftet, ordnungsgemäß und nur an gegen Diebstahl gesicherten Orten zu verwahren.

(4) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis informiert sich vor Nutzung über die Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere Feuerlöscher in der Nähe des genutzten Raumes. Weiterhin informiert er sich über die Flucht- und Rettungswege im Gebäude. Er gibt die Informationen an seine Teilnehmer weiter.

(5) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis sichert selbständig ab, dass Material für die Leistung von Erster Hilfe (Verbandskasten) und ein funktionstüchtiges Mobiltelefon zum Absetzen eines Notrufs bei der Veranstaltung vorhanden sind.

(6) Die benutzten Räume sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Beginn der Benutzung befanden. Eventuell erforderliche Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich untersagt.

(8) Die Benutzer haben den Anweisungen des Schulleiters Folge zu leisten und die für die jeweilige Einrichtung geltenden Festlegungen aus der Hausordnung sowie die Weisungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten (Hausmeister/Wachschutz) zu befolgen. Auf den Schulhöfen ist das Fahren und Parken von Motorfahrzeugen untersagt. Be- und Entladetätigkeiten sind mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen. Das Abstellen von Fahrrädern hat an den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.

(9) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fenster und Türen bei Verlassen des Gebäudes geschlossen und die Außentüren verschlossen sind.

(10) Abweichungen vom Antrag, Sondervereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung des Schulleiters und der zuständigen Fachgruppe.

(11) In strittigen Fällen, die im Zusammenhang mit der Benutzung oder danach auftreten und die den Ausschluss der weiteren Nutzung zur Folge haben, wird der zuständige Ausschuss unterrichtet.

(12) Die Benutzungserlaubnis umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der in dem Raum vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Inventars. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Einrichtungsgegenstände und Inventar besteht nicht. Ebenso ergibt sich kein Anspruch auf die Einbringung und Einlagerung von Inventar und Gegenständen. Die Gänge, Eingangsbereiche, Türen und Fluchtwege sind freizuhalten.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

montags bis freitags

von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

samstags/sonntags und  
an gesetzlichen Feiertagen

entsprechend der Erlaubniserteilung

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(2) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis stellt die Stadt Pirna von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes stehen.

(3) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche der Stadt abdeckt. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 7 Gebühren/Gebührenschildner**

(1) Für die Benutzung werden Gebühren nach der beigefügten Gebührenordnung erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Es kann eine Vorauszahlung bis in Höhe der Benutzungsgebühr erhoben werden.

(2) Gebührenschildner ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis. Mehrere Gebührenschildner, z.B. die Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschildner.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit Bekanntgabe der Benutzungserlaubnis. Die Gebühren werden entsprechend dem Gebührenbescheid fällig.

(4) Werden die schulischen Einrichtungen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Trägers der Einrichtung liegen, nicht genutzt und es erfolgte keine schriftliche Absage unter Einhaltung einer Wochenfrist (7 Tage vor Nutzung), wird der Inhaber der Benutzungserlaubnis von der Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht frei.

(5) Bei Dauernutzung (länger als eine Woche geltende Benutzungserlaubnis) ist eine Nichtnutzung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, jedoch mindestens 1 Tag vorher im Sekretariat der jeweiligen Schule anzuzeigen. Eine schriftliche Bestätigung der Anzeige der Nichtnutzung ist innerhalb der auf die Nutzung folgenden Woche nachzureichen.

(6) Nur bei Vorlage der schriftlichen Bestätigung werden die Gebühren, die wegen der Nichtnutzung zu zahlen sind, erstattet oder verrechnet. Sollten die Gebühren noch nicht gezahlt sein und es liegt keine schriftliche Abmeldung der Nutzung vor, wird die Gebührenschild aufrechterhalten und der Gebührenschildner ist verpflichtet, seine Schuld zu begleichen.

(7) Bei Nichtinanspruchnahme in den Schulferien des Freistaates Sachsens ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis verpflichtet, die Schule oder die zuständige Fachgruppe der Stadt Pirna spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn über die Nichtinanspruchnahme der schulischen

Einrichtung schriftlich zu informieren. Vorab gezahlte Gebühren werden in diesen Fällen erstattet bzw. verrechnet.

(8) Ist bei einer Dauernutzung abzusehen, dass generell in den Schulferien des Freistaates Sachsen keine Nutzung stattfindet, ist dies auf dem Antrag zu vermerken.

## **§ 8**

### **Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung**

(1) Eine Gebührenermäßigung um 50 % des Gesamtbetrages erhalten auf schriftlichen Antrag:

- a) gemeinnützige, anerkannte Organisationen  
Diese haben die Gemeinnützigkeit anhand eines gültigen Freistellungsbescheides vom Finanzamt nachzuweisen.
- b) die örtlichen kulturellen und bürgerschaftlichen Vereinigungen mit Sitz in Pirna
- c) Gewerkschaften für die Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Gemeinnützigen Vereinen, die in der und für die Gemeinde tätig sind, sind kostenlos diese Räume bis zu 3 Stunden zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 10**

### **Hausrecht**

(1) Das unmittelbare Hausrecht an den schulischen Einrichtungen übt der Schulleiter – wenn dieser nicht anwesend ist – die Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder deren Beauftragte aus. Den Anweisungen haben die Inhaber der Benutzungserlaubnis Folge zu leisten. Aufsichtspersonen und verantwortliche Leiter der Nutzer wirken dabei unterstützend mit.

(2) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Zur Vergabe der Nutzungszeiten nach dieser Ordnung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Identifikations- und Kontaktdaten der Verantwortlichen während der Nutzungszeit (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- in Einzelfällen Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden oder Geschäftsführer.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

(2) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte (Schulleiter, Wach- und Sicherheitsdienst, Hausmeisterdienst) im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen ist zulässig.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 12  
Inkrafttreten)**

**Anlage**

Gebührenordnung

**Anlage**  
**zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von schulischen**  
**Einrichtungen der Stadt Pirna**

**Gebührenordnung**

Für die Benutzung von schulischen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

**1. Klassenzimmer und vergleichbare Räume**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Grundgebühr für die erste Stunde pro Klassenzimmer   | 25,00 EUR |
| 1.2 | je angefangene weitere Stunde  | 3,00 EUR  |
| 1.3 | an Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % auf den Gesamtbetrag erhoben<br>(wird im Gebührenbescheid ausgewiesen) |           |
| 1.4 | bei Nachweis der Gemeinnützigkeit 50 % Ermäßigung auf Gesamtbetrag (wird im Gebührenbescheid ausgewiesen)  |           |

**2. Aula und vergleichbare Räume**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Grundgebühr für die erste Stunde   | 30,00 EUR |
| 2.2 | je angefangene weitere Stunde  | 10,00 EUR |
| 2.3 | an Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % auf den Gesamtbetrag erhoben<br>(wird im Gebührenbescheid ausgewiesen) |           |
| 2.4 | bei Nachweis der Gemeinnützigkeit 50 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag (wird im Gebührenbescheid ausgewiesen)  |           |